

Neues Finanzdienstleistungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Handlungsfelder für Versicherer



Ende Dezember 2023 haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich ein Abkommen, das sogenannte «Berne Financial Services Agreement», über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterzeichnet. Um den grenzüberschreitenden Marktzugang zu erleichtern, werden der Rechts- und Aufsichtsrahmen für Finanzdienstleistungen gegenseitig als gleichwertig anerkannt und durch eine verstärkte Aufsichts- und Regulierungskooperation ergänzt. Das Abkommen erfasst die Bereiche Banken, Wertpapierdienstleistungen, Vermögensverwaltung, Finanzmarkt-Infrastrukturen und Versicherungen. Wir zeigen die konkreten Auswirkungen des Abkommens und bieten diesbezüglich Unterstützung.

Im Bereich Versicherung gelten die Bestimmungen des Abkommens für Schweizer Versicherer, welche die Direkt- oder Rückversicherung betreiben sowie nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zugelassen und beaufsichtigt sind. Von Versicherern aus dem Vereinigten Königreich verlangt das Abkommen, dass die vom Abkommen erfassten Dienstleistungen in Bezug auf Risiken ausserhalb der Schweiz erbracht und gewisse Anforderungen an die Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden. Zusätzlich trifft die Versicherer aus dem Vereinigten Königreich eine Meldepflicht bei der FINMA, mit Angabe der erfassten Dienstleistungen und den betroffenen Versicherungszweigen.

Erfüllen die Versicherer die Anforderungen des Abkommens, ist es ihnen gestattet, gewisse Dienstleistungen an bestimmte Kunden aus dem jeweiligen anderen Land zu erbringen.

Erfasste Dienstleistungen

Schweizer Versicherer dürfen gemäss Abkommen und mit gewissen Einschränkungen in den folgenden Versicherungszweigen Versicherungsverträge im Vereinigten Königreich abschliessen bzw. erfüllen:

- Seeschifffahrt, gewerbliche Luftfahrt sowie Weltraumstarts/-fracht
- Güter im internationalen Transit
- Kredit und Kautions
- Landfahrzeuge
- Feuer und Naturgewalten
- Andere Sachschäden
- Motorfahrzeug-Haftpflicht (mit Ausnahme der Haftpflicht, welche bei einem bewilligten Versicherer versichert werden muss)
- Allgemeine Haftpflicht (mit Ausnahme der Haftpflicht, welche bei einem bewilligten Versicherer versichert werden muss)
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Konditionendifferenz- und Summendifferenzdeckung

Ebenfalls gestattet sind versicherungsbezogene Nebendienstleistungen wie Beratung, Aktuariat, Risikobewertung und Schadenregulierung sowie der Abschluss bzw. die Erfüllung von Rückversicherungsverträgen.



Diese Auslandstätigkeiten sind für Schweizer Versicherer weder mitteilungs- noch genehmigungspflichtig im Geschäftsplan (Formular C).

Versicherer aus dem Vereinigten Königreich dürfen mit gewissen Einschränkungen für die folgenden Versicherungszweige Versicherungsdeckung gewähren:

- Land- oder Schienenfahrzeuge sowie Binnensee-, Fluss- und Kanalschiffe
- Güter im nicht grenzüberschreitenden Verkehr, inkl. Waren und Gepäck
- Sachschäden im Zusammenhang mit Diebstahl, Beschädigung oder anderen Ursachen (mit Ausnahme von Feuer, Explosion, Überflutungen, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag und Erdbeben)
- Nukleare Anlagen
- Kredit (u.a. allg. Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkredit, Abzahlungsgeschäft und Hypotheken)
- Direkte und indirekte Kautionsleistungen
- Verschiedene finanzielle Verluste wie etwa Berufsrisiken, Schlechtwetter, Gewinnausfall, Wertverluste sowie Miet- oder Einkommensausfall
- Rechtsschutz
- Dienstreiseversicherung für Mitarbeitende
- Haftung gegenüber Drittparteien (Verantwortlichkeitsansprüche, Gewährleistungsansprüche von Käufern und Verkäufern sowie Schadloshaltungsansprüche für Cyberrisiken)

Explizit ausgeschlossen sind Versicherungen, die einem öffentlich-rechtlichen Regime insb. im Bereich der bundesstaatlichen Monopole und der kantonalen Monopole der Gebäudeversicherer unterstehen.

Nicht explizit erwähnt bei Versicherern aus dem Vereinigten Königreich sind Rückversicherungsverträge, da Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, bereits nach dem VAG nicht der Aufsicht unterstehen.

Erfasste Kunden

Ein zentraler Punkt des Abkommens ist, dass es nicht auf Privatkunden anwendbar ist. So gelten die Erleichterungen des Abkommens lediglich für im jeweiligen Land ansässige Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses, der Erneuerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags mindestens zwei der drei folgenden Anforderungen erfüllen:

- Umsatz von mehr als GBP 36 Mio. / CHF 40 Mio.;
- Bilanzsumme von mehr als GBP 18 Mio. / CHF 20 Mio.; oder
- mehr als 250 Beschäftigte.

Relevant ist zudem, dass Versicherer aus dem Vereinigten Königreich die Leistungen nur an Kunden erbringen dürfen betreffend in der Schweiz belegene Risiken für ihre eigenen Risiken und ihre eigenen direkten und indirekten Schäden.



Weitere zentrale Regelungen

Die Schweiz gewährt Versicherern aus dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die anwendbaren Vorschriften eine Freistellung und erklärt die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Vereinigten Königreichs für anwendbar. So sind diese von jeglicher Verpflichtung befreit, die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Schweiz gemäss VAG einzuhalten. Das Abkommen verlangt allerdings, dass die Versicherer die Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor Vertragsschluss schriftlich u.a. darüber informieren, dass sie nicht von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt werden sowie dass der Kunde persönlich für die Zahlung der auf den Versicherungsprämien in der Schweiz erhobenen obligatorischen Steuern verantwortlich ist. In gleicher Weise muss zudem auch über den Gerichtsstand und das anwendbare Vertragsrecht informiert werden. Versicherungsnehmer haben zudem das Recht auf

Aktenherausgabe. Ausserdem müssen Versicherer aus dem Vereinigten Königreich die FINMA jährlich über den Gesamtwert der erzielten Bruttoprämien im jeweiligen Versicherungszweig, sofern die Einnahmen CHF 5 Mio. übersteigen, sowie über die erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich der Versicherungszweige, informieren.

Für Versicherer aus der Schweiz gewährt das Abkommen keine derartige Freistellung. Sie müssen das Recht des Vereinigten Königreichs einhalten.

Wann das Abkommen definitiv in Kraft tritt, ist heute noch unklar. Der Bundesrat hat nun die Aufgabe, eine Botschaft auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Denn sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Schweiz müssen die Parlamente das Abkommen genehmigen, bevor es in Kraft treten kann.

Wie KPMG Versicherer unterstützt

Das Finanzdienstleistungs-Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bietet strategisch und rechtlich sowohl Chancen als auch Risiken. Wir helfen Ihnen, sich in diesem Handlungsfeld unternehmerisch optimal zu positionieren.

Unser Angebot

- Unkomplizierte Beantwortung von Verständnis- und Implementierungsfragen
- Beratung zur Standort- und Vertriebsstrategie
- Reviews oder Erstellung von Weisungen, Formularen und dgl.
- Schulungen von Mitarbeitenden und Führungsgremien
- Entwicklung und Umsetzung von Implementierungsplänen und -projekten

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch



Alexander Lacher

Partner,
Insurance Regulation & Compliance

+41 79 671 65 12
alacher@kpmg.com



Thomas Schneider

Partner,
Sektorleiter Insurance

+41 58 249 54 50
thomasschneider@kpmg.com



Thierry Huber

Senior Manager,
Insurance Regulation & Compliance

+41 58 249 37 94
thierryhuber@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.